

Überfälliger Gesetzesbeschluss

Energieeffizienzgesetz nach Hürdenlauf fertig

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2002 wurde spät im Nationalrat beschlossen, gerade noch rechtzeitig vor Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Der Wegfall der Lieferantenverpflichtung ist aus Wirtschaftssicht positiv.

Am 1.6.2023 wurde das österreichische Energieeffizienzgesetz (EEffG) im Nationalrat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dieses Gesetz stellt die rechtliche Grundlage für die notwendigen Einsparungsziele und die dafür erforderlichen Maßnahmen dar. Nachdem für das Energieeffizienz-Reformgesetz keine Zweidrittelmehrheit gefunden wurde, konnte eine Novelle des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2014 beschlossen werden.

Die meisten Bestimmungen des Energieeffizienz-Reformgesetzes wurden beibehalten und sind nun als eigener Teil in das bisher bestehende Energieeffizienzgesetz eingefügt. Lediglich die Bestimmungen betreffend der Lieferantenverpflichtung sind mit 31.12.2020 ausgelaufen, und die Bestimmungen betreffend Auditverpflichtung sind mit 31.12.2021 ausgenommen. Mit diesem Vorgehen wurde eine Verfassungsbestimmung vermieden und das Gesetz konnte mit einfacher Mehrheit am 1.6.2023 im Parlament beschlossen werden. Die WKÖ hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet und damit ein Vertragsverletzungsverfahren samt Strafzahlungen verhindert. Das EEffG ist am 15. Juni 2023 in Kraft getreten ([Link](#)).

Verpflichtende Einsparungsziele

Eine der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz sind die verpflichtenden Energieeffizienzziele. Das indicative Ziel für den Endenergieverbrauch eines Regelenergiejahres wurde für 2030 auf 920 Petajoule (PJ), anstelle von 1.050 PJ, festgelegt. Die Ziele für kumulierte Endenergieeinsparungsmaßnahmen betragen 650 PJ (bis Ende 2030), wovon 250 PJ mit Bundesmitteln finanziert werden und 400 PJ aus strategischen Maßnahmen kommen sollen. Genaue Details dazu sollen durch eine bis 2024 zu erarbeitende Strategie von Bund und Ländern spezifiziert werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung werden von der E-Control nach den gleichen Maßstäben wie bisher bewertet: Einerseits wird ein Methodendokument mit verallgemeinerten Methoden von der E-Control erstellt, andererseits werden Maßnahmen – insbesondere bei energieintensiven Unternehmen – als individuelle Maßnahmen im konkreten Einzelfall bewertet. Die verpflichtende Aufteilung der Ziele auf Bund und die

jeweiligen Länder wurde nicht übernommen, da dies nur per Verfassungsbestimmung möglich gewesen wäre.

Aus für Lieferantenverpflichtung – Einführung von Beratungsstellen

Eine wesentliche Neuerung aus der Novelle ist das Ende der Lieferantenverpflichtung. Dafür hat sich die WKÖ seit Jahren stark gemacht. Im Gegenzug wurden bei der Umweltförderung Inland (UFI) 190 Millionen Euro für Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen und Haushalte neu bereitgestellt, Anträge kann man bereits stellen. Zusätzlich müssen Energielieferunternehmen nun Beratungsstellen für Haushalte einrichten. Diese Beratungen müssen kostenlos über telefonische Servicestellen während der üblichen Geschäftszeiten angeboten werden. Unternehmen, die 35 Gigawattstunden (GWh) an Haushalte geliefert haben, müssen zusätzlich eine Beratungsstelle zu Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -preisentwicklungen einrichten. Zusätzlich müssen entsprechende Informationen zum Energiesparen auf der Website veröffentlicht werden. Überwacht wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen von einer Monitoring-Behörde. Bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen drohen Verwaltungsstrafen bis zu 50.000 Euro.

Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut

Neu eingeführt wird eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut beim Klima- und Energiefonds. Diese soll durch Koordinierung der unterschiedlichen Behörden, Gebietskörperschaften, Energielieferunternehmen und Energieberatungs- und/oder sozialen Einrichtungen die Maßnahmen bündeln und dadurch für einen besseren Zugang zu diesen Maßnahmen sorgen.

Anrechnung von Maßnahmen im fossilen Bereich

Die WKÖ konnte sicherstellen, dass Maßnahmen von Unternehmen, die im Prozessbereich gesetzt werden und eine Amortisationsdauer von 15 Jahren haben, auch dann angerechnet werden, wenn diese im fossilen Bereich gesetzt werden.

Weitere Maßnahmen

Die verpflichtenden Energieaudits sollen weitergeführt werden. Gemäß Wirkungsfolgenabschätzung sind rund 2.000 große Unternehmen von der Verpflichtung betroffen, ein Energieaudit durchzuführen bzw. ein anerkanntes Managementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten. Auch der Bund soll in seinem Wirkungsbereich, inklusive der Bundesimmobiliengesellschaft, ebenfalls konkrete Energieeffizienzmaßnahmen setzen und richtet Energieberater:innen ein. Die E-Control ist die neue Monitoring-Behörde. Darüber hinaus soll sie eine elektronische Plattform betreiben, mit der die Maßnahmen gemäß Methodendokument berichtet und bewertet werden sollen.

Q&A zum neuen EEEffG

Bis wann ist die nächste Energieabsatzmeldung an die E-Control vorzunehmen?

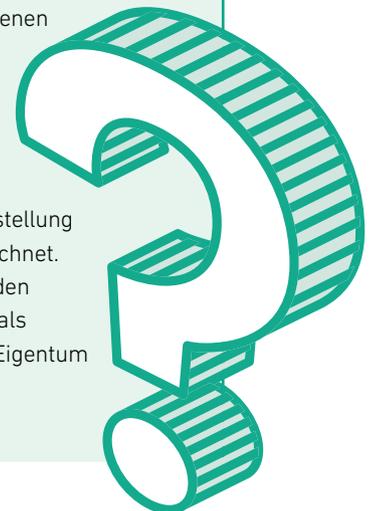
§ 60 Absatz 2 EEEffG sieht vor, dass Energielieferanten, die mehr als 25 GWh an Endverbraucher:innen in Österreich im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben, der E-Control die abgesetzte Menge bis „zum 30. Juni des Folgejahres“ zu melden haben. Das „Bemessungsjahr“ ist dabei nach dem Jahr des Inkrafttretens (das ist 2023) zu beurteilen. Folglich ist erst das Bemessungsjahr 2023 Gegenstand der ersten Meldung per 30. Juni 2024.

Werden die bisherigen Verpflichtungen zur Durchführung von Energieaudits bzw. zur Implementierung von Managementsystemen fortgeführt?

Ja, die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits bzw. zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems, wie sie bisher nach dem EEEffG 2014 bestanden hat, wird fortgeführt. Auf die unionsrechtlichen Vorgaben zu Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU wird hingewiesen.

Welche Unternehmen müssen ein Energieaudit durchführen bzw. ein anerkanntes Managementsystem einrichten?

In den Anwendungsbereich fallen weiterhin große Unternehmen, die die Schwellenwerte für ein mittleres Unternehmen im Vorjahr überschritten haben. Als groß gilt ein Unternehmen weiterhin dann, wenn es mehr als 249 Beschäftigte zählt und einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro hat. Außerdem unterliegen der Verpflichtung auch weiterhin Unternehmen innerhalb einer Unternehmenszusammenrechnung, sofern zusammen die Schwellenwerte eines mittleren Unternehmens im Vorjahr überschritten wurden. Die Verpflichtung gilt diesfalls für alle verbundenen Unternehmen. Dafür werden Unternehmen, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen oder mehr als 50% Eigentum an anderen Unternehmen halten, für die Feststellung der Verpflichtung zusammengerechnet. Das Bestehen eines beherrschenden Einflusses wird gleich behandelt, als stünde man zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens.



Wie lange hat man Zeit für die Umsetzung der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits bzw. die Implementierung eines Managementsystems?

Die Bestimmungen zu Energieaudits und Managementsystemen sind mit dem Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft getreten, somit ab 15. Juni 2023. Jedes Unternehmen hat zunächst für sich zu prüfen, ob es in den Anwendungsbereich des EEEffG fällt und damit einer Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits bzw. der Einrichtung eines anerkannten Managementsystems unterliegt. Stellt das jeweilige Unternehmen für sich fest, dass es verpflichtet ist, weil es im Kalendervorjahr die Schwellenwerte für ein mittleres Unternehmen überschritten hat, so hat es der E-Control die Schwellenwertüberschreitung bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres und bis zum 30. November des folgenden Kalenderjahres einen standardisierten Kurzbericht zu melden.

Das letzte Energieaudit wurde 2019 durchgeführt, wann ist das nächste Audit vorgeschrieben?

Grundsätzlich ist das Kalenderjahr der letzten Meldung für die Berechnung der nächsten Meldung heranzuziehen (vgl. § 74 Absatz 1 EEEffG).

- Beispiel 1: Sollte nach dem Audit 2019 im Jahr 2020 die letzte Meldung erfolgt sein, ist der nächste Stichtag der 30. November 2024. Fällt danach die Meldepflicht auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des EEEffG bzw. bis zum Ende des Kalenderjahres 2023, hat die Meldung bis 30. November des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres zu erfolgen (= 30. November 2024; vgl. § 75 Absatz 1, 1. Satz EEEffG).
- Beispiel 2: Sollte ein Unternehmen im Jahr 2023 auditverpflichtet sein, ist das Energieaudit bis 30. November 2024 zu melden.

Wann darf mit einem Energieaudit begonnen werden? Es wurde schon mit dem Energieaudit begonnen, zählt das?

Verpflichtete Unternehmen können für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ordnungsgemäß durchgeführte Energieaudits oder Managementsysteme gemäß §§ 9, 17 und 18 und Anhang II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020

melden. Für die Berechnung der nächsten Meldung ist bei diesen Unternehmen das Kalenderjahr 2023 heranzuziehen (vgl. § 75 Absatz 1, 2. und 3. Satz EEEffG).

Wer darf ein Energieaudit durchführen?

Ein Energieaudit können qualifizierte Energieauditor:innen gemäß § 44 EEEffG durchführen. Nähere Konkretisierungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen werden von der E-Control im Verordnungsweg vorgenommen werden. Die E-Control wird eine aktuelle elektronische Liste jener Energiedienstleister:innen (= Energieauditor:innen sowie Energieberater:innen) führen, die die Anforderungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung (= Nachweis der weiteren Erfüllung der Voraussetzungen für den Verbleib in der elektronischen Liste nach fünf Jahren) erfüllen. Die dazugehörige Verordnung ist bereits begutachtet und am 31.8.2023 in Kraft getreten.

Wie erfolgt der Rechtsübergang des bisherigen Registers für Energieauditor:innen auf die neue elektronische Liste?

Bisherige Registrierungen werden übernommen, wobei natürlich auch für diese übernommenen Energiedienstleister:innen die Verpflichtung zu regelmäßigen „Requalifizierungen“ besteht. Anträge auf Aufnahme in die elektronische Liste können bei der E-Control noch bis Ende des Kalenderjahres 2023 nach dem alten Recht eingebracht werden, wofür die Voraussetzungen gemäß § 17 Absatz 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020 erfüllt sein müssen.

Darf man auf interne Energieauditor:innen zurückgreifen?

Interne Energieauditor:innen wurden für die Erstellung von Energieaudits im Rahmen von Managementsystemen im EEEffG in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2014 eingeführt. Bei Managementsystemen werden allerdings keine Energieaudits mehr erforderlich sein. Sowohl Energieaudits als auch Managementsysteme werden einheitlich über den standardisierten Kurzbericht (auch hier gibt es eine bereits begutachtete und am 4.9.2023 in Kraft getretene Verordnung) gemeldet. Insofern sind interne Energieauditor:innen im neuen EEEffG grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. ●



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)
cristina.kramer@wko.at